

ZH_OBERGERICHT PC160026 vom 16. Juni 2016

ZH Obergericht, 2016-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC160026

FR: ZH_OBERGERICHT PC160026 du 16 juin 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PC160026 del 16 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 20. November 2015 reichte Rechtsanwältin lic. iur. A. _____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) im Namen ihrer Klientin B. _____ beim Bezirksgericht Winterthur ein Scheidungsbegehren unter Beilage verschiedener Unterlagen ein (act. 4/1 und 4/2-5). Sie beantragte, die Ehe von B. _____ und C. _____ (vorinstanzliche Gesuchsteller) gestützt auf Art. 112 ZGB zu scheiden und stellte (eventualiter) ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Ihre Eingabe ergänzte sie mit Schreiben vom 3. Februar 2016 und entsprechenden Beilagen (act. 4/16-17). Am 5. Februar 2016 fand die mündliche Verhandlung vor dem Einzelgericht im ordentlichen Verfahren statt, wozu die vorinstanzlichen Gesuchsteller in Begleitung ihrer Rechtsvertreterinnen und einer Dolmetscherin erschienen (Prot. VI S. 4 f.). Die Verhandlung dauerte 3 ½ Stunden und endete mit dem Abschluss einer Scheidungskonvention (Prot. VI S. 5 ff., act. 4/19). Mit Urteil und Verfügung vom 18. Februar 2016 wurden die Gesuchsteller geschieden. Bei den wurde die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und die Beschwerdeführerin wurde als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Gesuchstellerin bestellt (act. 4/23).

E. 2

Am 16. März 2016 reichte die Beschwerdeführerin der Vorinstanz die Endabrechnung für ihre Bemühungen als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Gesuchstellerin in der Höhe von Fr. 5'922.15 ein (act. 4/28). Mit Verfügung vom 11. April 2016 entschädigte die Vorinstanz die Beschwerdeführerin mit total Fr. 3'931.20 (inklusive Barauslagen und 8 % MWSt.) aus der Gerichtskasse (act. 4/29 = act. 3/1 = act. 5). Der Entscheid ging der Beschwerdeführerin am 25. April 2016 zu (act. 4/30). Mit E-Mail vom 29. April 2016 räumte die Beschwerdeführerin gegenüber der zuständigen Einzelrichterin ein, dass ihr beim in Rechnung gestellten Stundenansatz von Fr. 226.80 ein Fehler unterlaufen sei und dass bei einem Ansatz von Fr. 220.– ein Honorar von lediglich Fr. 5'745.25 (inkl. 8 % MWSt. und Barauslagen) resultiert hätte. Weil aus ihrer Sicht trotzdem gewisse Punkte bei der Entschädigungsfestsetzung nicht berücksichtigt worden seien,

- 3 - fragte sie an, ob die Vorinstanz die Verfügung vom 11. April 2016 in Wiedererwägung ziehe (act. 4/32). Die Einzelrichterin teilte der Beschwerdeführerin telefonisch mit, dass die Prozessordnung ihres Erachtens keine Handhabe biete, um auf den Entscheid zurückzukommen (Prot. VI S. 14).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin beantragt in ihrer Rechtsmitteleingabe, die von der Vorinstanz ausgesprochene Honorarnotenkürzung sei in der Höhe von Fr. 1'813.95 aufzuheben (act. 2 S. 2). Damit macht sie eine Entschädigung von Fr. 5'745.15 (inkl. 8 % MWSt. und Barauslagen) geltend. Die Differenz zur im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten

Schlussabrechnung beruht auf dem korrigierten Stundenansatz von Fr. 220.– (vgl. act. 3/4). Alsdann führt die Beschwerdeführerin aus, sie habe gegenüber der Rechtsanwältin des Gesuchstellers, welche von der Vorinstanz antragsgemäss mit Fr. 3'554.05 entschädigt worden sei (vgl. act. 4/27), Mehraufwände gehabt: Im Gegensatz zum Gesuchsteller, der während des gesamten Eheschutz- und des ersten Scheidungsverfahrens durch dieselbe Rechtsbeiständin vertreten worden sei, sei sie von ihrer Mandantin erst im September 2015 hinzugezogen worden. Somit seien Abklärungen, was mit dem ersten Scheidungsverfahren geschehen sei, und das Aktenstudium der beiden vergangenen Verfahren angefallen. Die Gesuchstellerin habe von der selbstständigen Erwerbstätigkeit ins Angestelltenverhältnis gewechselt, weshalb die Gelder der zweiten Säule hätten abgeklärt werden müssen (dies sei beim Gesuchsteller, der IV-Bezüger sei, nicht nötig gewesen). Sodann habe die Gegenanwältin sie aufgrund von Zeitmangel gebeten, die gemeinsame Scheidungserklärung der Gesuchsteller und den Familienaus-

- 5 - weis einzuholen, einen Konventionsvorschlag zu erarbeiten und das Scheidungsbegehren dem Gericht einzureichen (act. 2 S. 4). Ihre Klientin sei kurz vor der vorinstanzlichen Anhörung von Winterthur nach Luzern gezogen und habe per 1. Januar 2016 die Arbeitsstelle gewechselt. Aufgrund dieser wohn- und arbeitstechnischen Veränderungen hätten mehrere Unterlagen neu eingefordert und die Einkommens- und Bedarfsrechnung neu erstellt werden müssen (act. 2 S. 4). Ausserdem sei es dadurch zu einem Obhutswechsel der Kinder gekommen, was ihrerseits die Ausarbeitung eines detaillierten, mehrseitigen Konventionsvorschlags erfordert habe. Bis Januar 2016 sei nicht klar gewesen, ob die beiden Kinder zusammen beim Gesuchsteller oder getrennt bei je einem Elternteil aufwachsen, weil der jüngere Sohn aufgrund der Trennung unter starken gesundheitlichen Beschwerden gelitten habe. Durch die erfolgreich geführten aussergerichtlichen Gespräche, ihre Vermittlung und Vorarbeit habe an der Verhandlung nur noch über den Kinderunterhalt eine Einigung erzielt werden müssen (act. 2 S. 5). Entgegen der vorinstanzlichen Darstellung sei sie an der Verhandlung aufgefordert worden, Ausführungen zum aktuellen Verhandlungsstand zu machen und allfällige Anträge zu den noch offenen Scheidungsnebenfolgen zu stellen; dies habe aber unsorgfältigerweise keinen Eingang ins Protokoll gefunden. Ihre Mandantin habe schliesslich gewünscht, ihren Familiennamen schnellstmöglich zu ändern. Die diesbezüglichen Recherchen, das Gesuch um Zustellung der Rechtskraftbescheinigung und die Aufklärung ihrer Klientin über die Praxis der Zivilstandsregister im Kanton Luzern hätten Zeit in Anspruch genommen (die beim Gesuchsteller nicht notwendig geworden sei) (act. 2 S. 5).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin schloss, dass es mehr als knapp erscheine, die auf ihrer Seite angefallenen Mehraufwände mit nur knapp 1.5 Arbeitsstunden mehr zu entschädigen, als der Gegenanwältin zugesprochen worden seien. Die Vorinstanz habe gegen das Willkürgebot (Art. 9 BV) und den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 3 BV) verstossen, indem sie die vorgenommene Kürzung lediglich pauschal begründet und keine Auseinandersetzung mit dem in der Honorarnote detailliert beschriebenen Zeitaufwand vorgenommen habe (act. 2 S. 6). Der Pau-

- 6 - schalisierung bei der Entschädigungsfestsetzung seien insoweit Grenzen gesetzt, als von einer Prüfung der Frage, ob der mit der Honorarnote ausgewiesene Zeitaufwand notwendig gewesen sei, erst abgesehen werden dürfe, wenn die verfassungsmässig garantierte Entschädigung jedenfalls im Ergebnis gewährleistet sei. Die ihr zugesprochene

Pauschale von Fr. 3'500.– führe angesichts des geltend gemachten Zeitaufwands von 23.25 Stunden zu einer den Richtwert von Fr. 180.– deutlich unterschreitenden Entschädigung (nämlich Fr. 150.–). Daher wäre die Vorinstanz verpflichtet gewesen, Kürzungen zu erläutern und auszuweisen, welche Aufwandpositionen inwiefern ungerechtfertigt seien (act. 2 S. 7).

E. 3

In der Folge erhob die Beschwerdeführerin gegen die vorinstanzliche Verfügung vom 11. April 2016 rechtzeitig Beschwerde an die Kammer (act. 2) und reichte diverse Beilagen ein (act. 3/1-6). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 4/1-32). Auf die Einholung einer Stellungnahme der Vorinstanz im Sinne von Art. 324 ZPO wurde verzichtet. Die Sache erweist sich als spruchreif. II. 1. Die Vorinstanz weist in ihrem Entscheid vorab darauf hin, dass der Stundenansatz in Mandaten der unentgeltlichen Rechtspflege bei Fr. 220.– liege, die Beschwerdeführerin aber einen Ansatz von Fr. 226.80 in Rechnung gestellt habe (act. 5 S. 4). Zur Begründung der Honorarfestsetzung hält sie sodann fest, dass die Beschwerdeführerin in ihrer ersten Eingabe auf gut sechs locker beschriebenen Seiten Ausführungen zum Scheidungsbegehren gemacht, welche sie durch 11 Beilagen dokumentiert habe. Im Hinblick auf die Anhörung resp. Einigungsverhandlung habe sie nochmals eine gut zweiseitige Eingabe erstattet und zehn Unterlagen eingereicht. Anschliessend habe die Beschwerdeführerin an der 3 ½-stündigen Verhandlung teilgenommen, wobei sie keinen offiziellen Parteivortrag zu Protokoll gegeben habe. Das Verfahren habe mittels einer anlässlich der Verhandlung getroffenen Vereinbarung abgeschlossen werden können. Der Umfang der Gerichtsakten sei nicht gänzlich bescheiden, aber doch überblickbar gewesen (seitens des Gesuchstellers seien eine fünfseitige Eingabe betreffend unentgeltliche Rechtspflege sowie neun Beilagen zu den Akten gegeben worden). Insgesamt hätten weder besondere Schwierigkeiten rechtlicher Natur noch besonders komplexe Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht vorgelegen. Unter dem Titel Verant-

- 4 - wortung sei zu berücksichtigen, dass Kinderbelange zu regeln gewesen seien (act. 5 S. 4). Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass das leicht unterdurchschnittlich aufwendige sowie durchschnittlich anspruchsvoll und schwierige Verfahren – inklusive vor- bzw. ausserprozessualer Aufwendungen – zu einer angemessenen Grundgebühr von Fr. 3'500.– führe. Dies entspreche im Sinne einer Kontrollrechnung ausgehend von einem Stundenansatz von Fr. 220.– einem Zeitaufwand von knapp 16 Stunden, was angemessen erscheine. Zusätzlich sprach die Vorinstanz der Beschwerdeführerin wie verlangt für die Barauslagen eine Pauschale von 4 % des Rechnungsbetrages zu, was ein Total von Fr. 3'640.– ergab. Zuzüglich Mehrwertsteuern von Fr. 291.20 errechnete sie so den zu entschädigenden Endbetrag von Fr. 3'931.20 (act. 5 S. 5).

E. 3.1

Der Entscheid über die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands nach Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO stellt als Bestandteil der Liquidation der Prozesskosten einen Kostenentscheid nach Art. 110 ZPO dar, der selbstständig mit Beschwerde anfechtbar ist. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage (Art. 319 lit. b Ziff. 1 und Art. 321 Abs. 2 ZPO; OGer ZH PC150063 vom 14. Januar 2016; ZR 111 Nr. 53; BK ZPO-BÜHLER, Art. 122 ZPO N 42). Auf die rechtzeitig schriftlich und begründet eingereichte Beschwerde ist einzutreten. Die Beschwerdeinstanz prüft den angefochtenen Entscheid auch auf seine

Angemessenheit hin (Art. 320 lit. a ZPO). Sie greift aber nur mit einer gewissen Zurückhaltung in einen wohl überlegten und vertretbaren Ermessensentscheid der Vorinstanz ein (ZR 111 Nr. 53).

E. 3.2

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters richtet sich im Kanton Zürich nach der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren, und zwar nach den gleichen Kriterien wie die Bemessung einer Parteientschädigung (Art. 96 ZPO, § 48 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 Anwaltsgesetz, § 1 und 23 Abs. 1 AnwGebV). Sie setzt sich aus der Gebühr (Grundgebühr sowie allfällige Zuschläge) und den notwendigen Auslagen zusammen (§ 1 Abs. 2 AnwGebV). Die Grundgebühr bemisst sich im Scheidungsverfahren nach der Verantwortung, dem notwendigen Zeitaufwand des Anwalts und der Schwierigkeit des Falls. In der Regel beträgt sie Fr. 1'400.– bis Fr. 16'000.– (§ 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 AnwGebV). Mithin greift ein System der Pauschalentschädigung, wonach der tat-

- 7 - sächlich geleistete Zeitaufwand nur eines von mehreren massgebenden Bemessungskriterien darstellt und der unentgeltliche Rechtsbeistand nicht nach der Rechnung "Stunden mal Stundenansatz" honoriert wird. Dies ist im Lichte von Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO zulässig, der die Kantone lediglich zu einer "angemessenen" (nicht zu einer vollen) Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters verpflichtet (BGer 5A_157/2015 vom 12. November 2015 E. 3.1).

E. 3.3

Gerade weil in der vorliegenden nicht vermögensrechtlichen Streitigkeit der Zeitaufwand bei der Festsetzung der Grundgebühr nicht das allein ausschlaggebende oder primäre Kriterium darstellt, ist die Bestimmung von § 3 AnwGebV, wonach die unentgeltliche Rechtsvertretung mit Fr. 220.– pro Stunde zu entschädigen ist, wenn sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand richtet, nicht anwendbar. Folglich ist auch nicht relevant, ob die Beschwerdeführerin einen Ansatz von Fr. 220.– oder von Fr. 226.80 in Rechnung stellt. Sofern die Vorinstanz und die Beschwerdeführerin von einer gegenteiligen Annahme ausgehen (worauf nach den vorinstanzlichen Akten geschlossen werden könnte; vgl. act. 5 S. 4 und act. 4/32), sind sie darauf aufmerksam zu machen, dass die Entschädigung pauschal anhand der genannten Kriterien festzusetzen ist, weshalb dem Stundenansatz – anders als beispielsweise im Strafprozess (vgl. § 16 ff. AnwGebV) – keine Bedeutung zukommt.

E. 3.4

Strittig ist vorliegend die Höhe der festgesetzten Grundgebühr. Die Vorinstanz ging von einem leicht unterdurchschnittlich aufwendigen und durchschnittlich anspruchsvollen bzw. schwierigen Verfahren aus. Unter dem Titel Verantwortung gewichtete sie, dass Kinderbelange zu regeln waren. Dieser Einschätzung kann angesichts der Eingaben der Parteien im Hinblick auf die vorinstanzliche Verhandlung sowie der abgeschlossenen Konvention grundsätzlich gefolgt werden. Zwar schlägt sich insbesondere in den Stichworten der von der Beschwerdeführerin eingereichten Honorarnote nieder, dass der jüngere Sohn der Gesuchsteller gewisse gesundheitliche Probleme zu verzeichnen hat(te). Dass eine solche Gegebenheit ein erhöhtes Mass an Sensibilität und Rücksichtnahme von einem Rechtsbeistand einfordert, ist offensichtlich. Für sich allein gewichtet führt sie indessen nicht dazu, dass von einem bezüglich der zu

- 8 - tragenden Verantwortung überdurchschnittlichen Fall auszugehen wäre. Die Parteien waren offenbar von Anfang an (auch aussergerichtlich) gesprächsbereit (vgl. act. 4/1 S. 3). Die vereinbarte Konvention zeugt – gerade in Bezug auf die Kinder – von einem prinzipiell einvernehmlichen Umgang der Gesuchsteller miteinander, einigten sie sich doch darauf, sich über den persönlichen Verkehr nach Möglichkeit jeweils im direkten Gespräch zu verständigen (vgl. act. 4/19 S. 1). Auch die übrigen Punkte der Konvention lassen nicht auf besondere Schwierigkeiten des Falls oder ein aussergewöhnliches Detaillierungserfordernis in der Regelungsdichte schliessen. Unter dem Aspekt des Zeitaufwands ist aber festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin für beide Parteien einen Konventionsvorschlag erarbeitete und dem Gericht das gemeinsame Scheidungsbegehren einreichte (vgl. act. 4/28, act. 3/6). Auch ist anzuerkennen, dass sie sich zunächst in den Fall und dessen Vorgeschichte einarbeiten musste und infolge Wohnungs- und Stellenwechsel der Gesuchstellerin während des laufenden Verfahrens gewisse Mehraufwände anfielen. Verfahrensfremde Abklärungen wie die Namensänderung der Gesuchstellerin sind indessen nicht im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege für das Scheidungsverfahren abzugelten (HUBER, DIKE Komm. ZPO, Art. 122 N 24). Der diesbezügliche Zeitaufwand kann nicht berücksichtigt werden.

E. 3.5

Verglichen mit dem Grundbetrag von rund Fr. 3'200.–, welcher der Gegenanwältin zugestanden wurde, erweist sich der Grundbetrag von Fr. 3'500.– nach dem Gesagten tatsächlich als nicht mehr angemessen. Es muss aber im Auge behalten werden, dass der Gebührenrahmen von Fr. 1'400.– bis Fr. 16'000.– auch Aufwendungen für sehr schwierige Prozesse abdeckt, bei denen die Themenkomplexe viel weiter sind und aufgrund des Zerwürfnisses zwischen den Parteien weit höhere Anforderungen an die Verhandlungsgeschicke des Rechtsbeistands gestellt werden. Daher rechtfertigt es sich vorliegend, den Grundbetrag auf Fr. 4'200.– festzusetzen.

E. 3.6

Zu prüfen bleibt, ob diese Entschädigung der verfassungsmässigen Minimalgarantie entspricht. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Vergütung des unentgeltlichen Rechtsbeistands so bemessen sein muss, dass dieser mit dem Mandat zumindest seine Selbstkosten decken und darüber hinaus einen be-

- 9 - scheidenen, nicht bloss symbolischen Verdienst erzielen kann. Im Sinne einer Faustregel erachtet es eine Entschädigung in der Grössenordnung von Fr. 180.– pro Stunde als vor der Verfassung standhaltend (BGE 137 III 185 E. 5.1; BGer 5A_157/2015 vom 12. November 2015 E. 3.2.2.). Die der Beschwerdeführerin zugesprochene Entschädigung von Fr. 4'200.– entspricht unter Berücksichtigung des geltend gemachten Zeitaufwands von 22.5 Stunden (die verfahrensfremden Aufwände von 45 Minuten abgezogen) einer Vergütung von rund Fr. 186.– pro Stunde. Sie liegt somit über der verfassungsmässig gebotenen Minimalentschädigung, weshalb sich das zugesprochene Honorar als verfassungskonform erweist.

E. 3.7

Der Beschwerdeführerin sind sodann die Spesen in der Höhe von 4 % des Rechnungsbetrags, welche ihr die Vorinstanz zugesprochen hat und unbestritten geblieben sind, sowie der Mehrwertsteuersatz zu vergüten. Die Beschwerdeführerin ist an dieser Stelle aber darauf hinzuweisen, dass unter dem Titel Barauslagen nur effektive Auslagen

bzw. Kosten zu vergüten wären, die einem Rechtsvertreter tatsächlich angefallen sind. Diese sind in der Honorarnote detailliert auszuweisen. Für eine Spesenpauschale bietet die Anwaltsgebührenverordnung keinen Raum (§ 22 Abs. 1 AnwGebV). Ob das (erkennende) Gericht einem Anwalt die Möglichkeit zu geben hat, seine pauschal eingeforderten Barauslagen zu spezifizieren, muss an dieser Stelle nicht entschieden werden. Insgesamt ist die Beschwerdeführerin mit Fr. 4'717.45 (Fr. 4'200.– Gebühr zuzüglich Fr. 168.– Auslagen und Fr. 349.45 MWSt.) zu entschädigen.

E. 3.8

Soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz geltend macht, da diese trotz der den Richtwert von Fr. 180.– deutlich unterschreitenden Entschädigung die Kürzungen der Honorarnote nicht erläutert habe, kann dieser (allfällige) Mangel als im vorliegenden Verfahren geheilt gelten.

- 10 - III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.